

55
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 523/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Louise L. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
56, rue de la M. [REDACTED], B. [REDACTED]/Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T. [REDACTED]straße 26, D. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wurde im Erstverfahren aus medizinischen Gründen verneint. Der Beklagte weigert sich, in einer erneuten Sachprüfung einzutreten, weil Anhaltspunkte dafür fehlten, daß diese Entscheidung fehlerhaft sei. Das billigt das Berufungsurteil im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 310; 1976, 62 Nr. 20). Der Berufungsrichter prüft den Anspruch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin im Abhilfeverfahren und hält das das Erstverfahren abschließende Urteil auch aus heutiger Sicht für zutreffend, weil ein auf die Verfolgung zurückzu-

- 3 -

führender Gesundheitsschaden nicht vorgelegen habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die von der Beschwerde für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Rechtsfragen stellen sich nicht.

Mai

Gärtner

